

Landkreis Barnim
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



Schlussbericht

**zur Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses
der Gemeinde Rüdnitz
zum 31.12.2016**

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.		Seite
1.	Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand	4
2.	Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Prüfung	4
3.	Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes	6
4.	Prüfung der Ergebnisrechnung	7
4.1	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	9
4.1.1	ordentliche Erträge	9
4.1.2	ordentliche Aufwendungen	10
4.1.3	Finanzergebnis	12
4.2	außerordentliches Ergebnis	12
4.3	Jahresergebnis	13
5.	Prüfung der Finanzrechnung	14
5.1	Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	16
5.2	Saldo aus der Investitionstätigkeit	17
5.3	Ergebnis aus der Finanzierungstätigkeit	17
5.4	Teilfinanzrechnungen	18
6.	Prüfung der Bilanz	18
6.1	Inventur, Inventar	18
6.2	Zusammenfassende Darstellung der Bilanz	18
6.3	Aktiva	20
6.3.1	Anlagevermögen	20
6.3.2	Umlaufvermögen	23
6.3.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	25
6.4	Passiva	25
6.4.1	Eigenkapital	25
6.4.2	Sonderposten	27
6.4.3	Rückstellungen	28
6.4.4	Verbindlichkeiten	30
6.4.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	31
7.	Prüfung des Anhangs	31
8.	Prüfung des Rechenschaftsberichtes	33
9.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	33
10.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	34
10.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Erlass einer Nachtragssatzung	34
10.2	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	35
11.	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	36
Anlage	Vollständigkeitserklärung	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
B:	Bemerkung, zu der eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird
BbgKVerf	Brandenburger Kommunalverfassung
BewertL Bbg	Bewertungsleitfaden Brandenburg
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
H:	Hinweis, der künftig beachtet werden sollte
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HGB	Handelsgesetzbuch
HHJ	Haushaltsjahr
HHR AV	Haushaltsrest aus Vorjahr
KA	Kommunalaufsichtsbehörde
KGr	Kontengruppe
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
KommRRefG	Kommunalrechtsreformgesetz
Kto.	Konto
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte
Prod.-Kto.	Produktkonto
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
üpl/apl A.	überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde Rüdnitz (amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung der Kämmerin.

Die Kämmerin hat den Entwurf des Jahresabschluss 2016 am 07.03.2018 aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde dem RGPA am 09.03.2018 von der Kämmerin zur Prüfung übergeben.

Aufgabe des RGPA ist nach § 104 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 103 BbgKVerf den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen und ortsüblichen Vorschriften eingehalten worden sind und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, existieren und zutreffend dargestellt sind.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen:

- Anhang
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht

Nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf soll die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung des Amtsdirektors spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen.

2. Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2016 erfolgte insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Artikel 1
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 und den entsprechenden Kommentaren dazu.

Das RGPA hat die Prüfung gemäß § 104 Abs. 1 und 2 BbgKVerf vorgenommen.

Die Prüfung umfasste System- und Einzelfallprüfungen.

Die Einzelfallprüfungen erfolgten anhand von Stichproben nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüferin.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde insbesondere dahingehend geprüft, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Darstellung von der Lage der Gemeinde abgibt.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen hat die Prüferin in den Arbeitsunterlagen dokumentiert.

Das RGPA hat die Prüfung in der Zeit vom 23.07.2018- 06.08.2018 in den Räumen der Kreisverwaltung Barnim durchgeführt. Hier erfolgten auch die Arbeiten an der Fertigung des Prüfungsberichtes.

Erbetene Auskünfte und Nachweise sind durch die Kämmerin und den von ihr benannten Mitarbeiterinnen bereitwillig erteilt worden.

Der Amtsdirektor hat dem RGPA in einer Vollständigkeitserklärung vom 06.03.2018, also vor Prüfungsbeginn schriftlich bestätigt, dass im Entwurf des Jahresabschlusses 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Entwurfes des Jahresabschlusses haben sich hiernach nicht ereignet und wurden von der Prüferin während der Prüfung auch nicht festgestellt.

Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage diesem Bericht bei.

3. Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2016 wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 17.12.2015 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 erfolgte im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 26.01.2016 in der Ausgabe Nr. 01/2016.

Mit Schreiben vom 29.12.2015 wurde die KA von der beschlossenen Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen in Kenntnis gesetzt.

Die KA äußerte sich zur Haushaltssatzung 2016 mit Schreiben vom 08.02.2016 und stellte fest, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthielt.

Die KA stellte weiterhin fest, dass Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt wurden. Die Haushaltssatzung trat am 01.01.2016 in Kraft.

Der Haushalt war im Ergebnishaushalt im Planansatz ausgeglichen, d.h. die Aufwendungen konnten durch Erträge gedeckt werden. Im Einzelnen beinhaltete der Haushaltsplan folgende Eckdaten:

-Angaben in €-

	Haushaltssatzung vom 17.12.2015
Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	2.653.100
ordentliche Aufwendungen	2.650.700
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Finanzhaushalt	
Einzahlungen	2.599.000
Auszahlungen	2.826.200
Kreditermächtigungen	0
Verpflichtungsermächtigungen	0

Der Ergebnishaushalt war damit mit ein Überschuss in Höhe von 2.400,00 € veranschlagt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.486.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.453.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	112.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	372.800

Für die Gemeinde Rüdnitz wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung unverändert folgende Hebesätze für die Realsteuern festgesetzt:

Hebesätze der Realsteuern	
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Darüber hinaus wurden im § 5 der Haushaltssatzung folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Rüdnitz bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000,00 € und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Gemäß § 3 KomHKV Bbg lagen die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2016 ordnungsgemäß vor.

Die Gemeinde Rüdnitz hat für das Jahr 2016 keine Nachtragssatzung erlassen.

H: Ausgehend von der Gemeindegröße sowie den im Finanzhaushalt veranschlagten investiven Maßnahmen erscheint die festgesetzte Größenordnung von 100.000 €, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, als deutlich zu hoch. Hier sollte zukünftig eine geringere Wertgrenze festgesetzt werden.

4. Prüfung der Ergebnisrechnung

Gemäß § 54 (1) der KomHKV Bbg sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Für die Gliederung gilt § 4 der KomHKV Bbg.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind entsprechend dem § 54 (2) KomHKV Bbg die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan- Ist- Vergleich anzufügen.

In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.982.925,05 €
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	44.066,61 €
+ Außerordentliche Erträge	38.356,00 €

Erträge insgesamt	3.065.347,66 €
--------------------------	-----------------------

Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.469.563,62 €
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	313,00 €
+ außerordentliche Aufwendungen	32.593,00 €

Aufwendungen insgesamt	2.502.469,62 €
-------------------------------	-----------------------

Gesamtüberschuss	562.878,04 €
-------------------------	---------------------

=====

Prüfungsfeststellungen:

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt.

Sie schloss mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 562.878,04 € ab, wobei die Haushaltsplanung einen Überschuss in Höhe von nur 2.400,00 € aufwies.

Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

4.1 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung.

ordentliche Erträge	2.982.925,05 €
ordentliche Aufwendungen	2.469.563,62 €

= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit **513.361,43 €**

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit weist damit einen wesentlich höheren Überschuss in Höhe von 513.361,43 € aus, wobei im Haushaltsplan ein Überschuss von nur 2.400,00 € veranschlagt war.

4.1.1 ordentliche Erträge

Zu den ordentlichen Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit gehören all diejenigen Erträge, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Ordentliche Erträge sind regelmäßig wiederkehrende und planbare Erträge (Steuern, Beiträge und Gebühren).

-Angaben in €-

fortgeschriebener Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2016
2.632.400,00	2.982.925,05	350.525,05

Die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Planansatz und dem Ergebnis des ordentlichen Ertrages werden als Mehr- und Mindererträge in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt, berücksichtigt wurden dabei Abweichungen ab 5 T€:

-Angaben in €-

Mehrerträge	Mindererträge	Bezeichnung
42.953,01		Produkt 36.5.01 Kita „Traumhaus“
5.102,71		Produkt 36.6.01 Einrichtung der Jugendarbeit „Creatimus“
	8.156,95	Produkt 51.1.01 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
15.428,83		Produkt 53.0.01 Elektrizitätsversorgung
26.357,92		Produkt 54.1.01 Gemeindestraßen
4.350,07		Produkt 57.3.02 Festplätze
258.231,04		Produkt 61.1.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Prüfungsfeststellungen:

Der Bereich 36.5.01- Kita „Traumhaus“ weist Mehrerträge in Höhe von 42.953,01 € aus. Diese resultieren im Wesentlichen aus erhöhten Zuschüssen für das notwendige Personal sowie höhere Erstattungen von den Gemeinden für die Betreuung von Kindern.

Mehrerträge sind auch im Produkt 51.1.01- Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen zu verzeichnen. Diese ergeben sich aus dem Verkauf eines gemeindeeigenen Flurstücks und daraus resultierend der Buchung des gesamten Verkaufspreises als außerordentlicher Ertrag.

Weiterhin ergaben sich Mehrerträge im Produkt 54.1.01- Gemeindestraßen in Höhe von 30.569,92 €. Diese resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vergangener Jahre und der Auflösung aus Beiträgen.

Bei Steuern, allgemeinen Zuweisungen und allgemeine Umlagen ergeben sich Mehrerträge in Höhe von 259.168,04 €. Hier kam es zu deutlichen höheren Gewerbesteuern, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich.

Auch im Produkt 61.1.01- sonstige allgemeine Finanzwirtschaft ergaben sich mit dem Jahresabschluss Mehrerträge. Diese wurden durch höhere Zinserträge erzielt.

4.1.2 ordentliche Aufwendungen

Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Zu den ordentlichen Aufwendungen gehören die regelmäßig wiederkehrenden und planbaren Aufwendungen.

-Angaben in €-

fortgeschriebener Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2016
2.763.118,99	2.469.563,62	-293.555,37

Die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Planansatz und dem Ergebnis der ordentlichen Aufwendungen werden als Mehr- und Minderaufwendungen in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt, berücksichtigt wurden auch hier Abweichungen ab 5 T€:

Angaben in €

Mehraufwendungen	Minderaufwendungen	Bezeichnung
	14.772,83	Produkt 11.1.01 Gemeindeorgane
	36.469,32	Produkt 21.1.01 Grundschulen
	75.095,90	Produkt 36.5.01 Kita „Traumhaus“
	21.125,64	Produkt 36.6.01 Jugendeinrichtung „Creatimus“
	55.678,07	Produkt 51.1.01 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
	8.320,14	Produkt 53.5.01 Wasser- Abwasserversorgung
	100.832,76	Produkt 54.1.01 Gemeindestraßen
	11.943,51	Produkt 57.3.02 Gemeindliche Einrichtungen/Festplätze
32.559,70		Produkt 61.1.01 Steuern; allgemeine Zuweisungen

Prüfungsfeststellungen:

Minderaufwendungen in Höhe von 14.772,83 € sind im Produkt 11.1.01-Gemeindeorgane zu verzeichnen. Hier wurden die geplanten Personalkosten nicht vollständig in Anspruch genommen.

Im Produkt 21.1.01- schulbezogene Leistungen ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von 36.469,32 €. Hier fielen die Schulkostenaufwendungen geringer aus, als geplant.

Im Produkt 36.5.01 Kindereinrichtungen sind Minderaufwendungen in Höhe von 75.095,90 € zu verzeichnen. Hier wurden weniger Personalkosten verausgabt.

Im Bereich 36.6.01- Jugendeinrichtung „Creatimus“ wurden 21.125,64 € der veranschlagten Mittel nicht aufgewendet. Die Einsparungen ergeben sich aus geringeren Zuschüssen an die Träger der Einrichtung. Statt der geplanten 57.800,00 € wurden 18.550,65 € weniger aufgewendet.

Auch bei den räumlichen Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen kam es zu Minderaufwendungen in Höhe von 23.086,07 €. Hier wurden bei den Geschäftsaufwendungen rund 54.200,00 € weniger aufgewendet. Weiterhin entstanden aus den Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks im Zuge der Verkaufsbuchung ein außerordentlicher Aufwand.

Im Produkt 54.1.01- Gemeindestraßen wurden rund 100.800,00 € weniger aufgewendet als in der Planung veranschlagt. Die Einsparungen ergeben sich hauptsächlich bei den Leistungen des Winterdienstes, der Straßenreinigung, den Kosten für die Straßenbeleuchtung.

Im Bereich der Steuern und allgemeinen Zuweisungen ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von 32.559,70 €. Hier fielen insbesondere die Gewerbesteuerumlage und die Kreisumlage höher aus, als geplant.

4.1.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist der Saldo zwischen den Zinserträgen und sonstigen Finanzerträgen sowie Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen und wird dem ordentlichen Ergebnis zugerechnet.

Es schloss mit einem Überschuss in Höhe von 43.753,61 € ab.

Dieser errechnet sich wie folgt:

-Angaben in €-

	fortgeschriebener Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2016
Zinsen und sonstige Finanzerträge	39.500,00	44.066,61	4.566,61
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	500,00	313,00	-187,00
= Finanzergebnis	39.000,00	43.753,61	4.753,61

Zinserträge:

Die Zinserträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Zinserträge Kreditinstitute	42.037,61 €
- Übrige Zinserträge	2.029,00 €

Zinsaufwendungen:

Die Gemeinde verfügte weder am 01.01.2016 noch am 31.12.2016 über Kreditverpflichtungen. Zinsaufwendungen fielen insofern hierfür nicht an.

Der hier ausgewiesene Zinsaufwand entstand für vorzunehmende Steuererstattungen von Vorjahren.

4.2 Außerordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis bezieht sich auf die laufende (reguläre) Geschäftstätigkeit, während zum außerordentlichen Ergebnis Geschäftsvorfälle (Erträge und Aufwendungen) gerechnet werden, die über die reguläre Tätigkeit hinausgehen, wie z.B. die Veräußerung von Vermögensgegenständen. Hierzu zählen die Veräußerung von Grundstücken (inklusive der Grundstücke in Entwicklung), grundstücksgleiche Rechte, Bauten und Finanzanlagevermögen. Weiterhin werden dem außerordentlichen Ergebnis solche Geschäftsvorfälle zugerechnet, die unvorhersehbar, selten, ungewöhnlich und von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind.

Gemäß § 4 (2) KomHKV ist die Größenordnung, ab der Aufwendungen und Erträge, die für die Gemeinde von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Dies erfolgte im § 5, Abs. 1 der Haushaltssatzung für 2016 der Gemeinde Rüdnitz, wobei als Wertgrenze 10.000,00 € festgelegt worden sind.

In der Ergebnisrechnung der Gemeinde wird ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von 5.763,00 € ausgewiesen.

4.3 Jahresergebnis

Um das Jahresergebnis ermitteln zu können, müssen die Gesamterträge den Gesamtaufwendungen gegenübergestellt werden. Das Ergebnis ist dann entweder ein Überschuss aus ordentlichem Ergebnis bzw. außerordentlichem Ergebnis oder ein Fehlbetrag aus ordentlichem bzw. außerordentlichem Ergebnis.

Das Jahresergebnis wurde wie folgt ausgewiesen:

-Angaben in €-

Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2016
Summe Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.632.400,00	2.982.925,05	350.525,05
Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.763.118,99	2.469.563,62	-293.555,37
= Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-130.718,99	513.361,43	644.080,42
Zinsen und sonstige Finanzerträge	39.500,00	44.066,61	4.566,61
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	500,00	313,00	-187,00
= Finanzergebnis	+ 39.000,00	+ 43.753,61	+4.753,61
= ordentliches Ergebnis	-91.718,99	557.115,04	648.834,03
außerordentliche Erträge	0,00	38.356,00	38.356,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	32.593,00	32.593,00
= außerordentliches Ergebnis	0,00	5.763,00	5.763,00
= Gesamtergebnis	-91.718,99	562.878,04	654.597,03

Die wesentlichen Mehrerträge ergaben sich bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+247,1 T€), den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+25,6 T€), bei der Einnahmeposition öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (+21,9 T€) und sonstige ordentliche Erträge (79,3 T€).

Überplanmäßige Aufwendungen entstanden bei den Transferaufwendungen Aufwendungen (+1,8 T€). Dem gegenüber ergaben sich bei allen anderen Aufwandsarten Minderaufwendungen, so bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-114,5 T€), den Personalaufwendungen (- 89,8 T€) und sonstige ordentliche Aufwendungen (- 90,3 T€).

5. Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander und unverrechnet (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen. Sie ist gegliedert in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Gemeinde.

Die von der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal - Barnim für die Gemeinde Rüdnitz erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016 enthält folgende Werte:

- Angaben in € -

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.819.274,46
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.269.127,44
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.147,02
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	122.691,46
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	256.698,38
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-134.006,92
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.147,02
Saldo aus laufender Investitionstätigkeit	-134.006,92
= Finanzmittelüberschuss	416.140,10
Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
= Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	0,00

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.147,02 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-134.006,92 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	416.140,10 €
+ Bestand an Zahlungsmitteln (Bestand 01.01.2016)	2.413.180,22 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2016	2.829.320,32 €
Liquide Mittel:	

Bestand am 31.12.2016	2.829.320,32 €
Bestand am 31.12.2015	2.413.180,22 €

Der Kassen-Istbestand setzt sich aus folgenden Konten der Gemeinde zusammen:

-Angaben in €-			
Kreditinstitut	Bankkonto-Nr.	Bezeichnung	Kontostand per 31.12.2016
Sparkasse Barnim	3209509114	Girokonto	16.857,27
Sparkasse Barnim	3320029435	Geldmarkkonto Kommunal	40.518,59
DKB Deutsche Kreditbank AG	10511475	Girokonto	1.171.944,46
DKB Deutsche Kreditbank AG	2800080729	Festgeldkonto	100.000,00
DKB Deutsche Kreditbank AG	2800080711	Festgeldkonto	100.000,00
DKB Deutsche Kreditbank AG	2800080703	Festgeldkonto	200.000,00
DKB Deutsche Kreditbank AG	2800080695	Festgeldkonto	200.000,00
DKB Deutsche Kreditbank AG		Festgeldkonto	150.000,00
DKB Deutsche Kreditbank AG		Festgeldkonto	150.000,00
DKB Deutsche Kreditbank AG		Festgeldkonto	200.000,00
DKB Deutsche Kreditbank AG		Festgeldkonto	100.000,00
DKB Deutsche Kreditbank AG		Festgeldkonto	400.000,00
Bestand auf den Bankkonten insgesamt:			2.829.320,32

Prüfungsfeststellungen:

Der Kassen-Istbestand ist durch Bankkontenbestände nachgewiesen.

Die Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

Es ergeben sich keine Hinweise und Bemerkungen.

Laut § 40 Punkt 4 KomHKV Bbg und KomHR - Kommentar sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres, also am 31. Dezember, mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen.

Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.1 Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb. Mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2016 wird per 31.12.2016 gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ein besseres Ergebnis von 517,4 T€ ausgewiesen.

In diesem Umfang stehen der Gemeinde gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz zusätzliche Finanzmittel zur Finanzierung der übertragenen Haushaltsermächtigungen, von Investitionen oder zur kurzfristigen Geldanlage zur Verfügung.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

-Angaben in €-

	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis
	2016	2016	2016
Einzahlungen	2.486.100,00	2.819.274,46	333.174,46
Auszahlungen	2.453.400,00	2.269.127,44	-184.272,56
Saldo	32.700,00	550.147,02	517.447,02

Prüfungsfeststellungen:

Die Abweichungen resultieren hauptsächlich aus Mehreinnahmen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+ 251,5 T€), Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+29,9 T€) den Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen (24,6 T€) den und Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (20,5 T€).

Bei den Auszahlungen ergaben sich Minderausgaben insbesondere bei den Personalauszahlungen (-52,0 T€) den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-42,9 T€) und den Zinsen und sonstigen Finanzauszahlungen (83,2 T€).

Die wesentlichen Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss erläutert.

Keine weiteren Hinweise oder Bemerkungen.

5.2 Saldo aus der Investitionstätigkeit

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

-Angaben in €-

	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis
	2016	2016	2016
Einzahlungen	112.900,00	122.691,46	9.791,46
Auszahlungen	596.091,42	256.698,38	-339.393,04
Saldo	-483.191,42	-134.006,92	349.184,50

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit fällt im Ergebnis um 349.184,50 € höher aus als geplant.

Auf der Einzahlungsseite ergaben sich Mehreinnahmen bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (+38,4 T€).

Auszahlungsseitig ergaben sich Minderauszahlungen bei allen Auszahlungsarten, insbesondere bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-315,7 T€), den Auszahlungen für den Erwerb vom übrigen Sachanlagevermögen (-2,0 T€) sowie den Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter (-20,0 T€).

5.3 Ergebnis aus der Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

-Angaben in €-

Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis
	2016	2016	2016
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00

Bei der Finanzierungstätigkeit wird die Aufnahme bzw. die Umschuldung und die Tilgung von Krediten dargestellt und somit auch z. B. die Netto-Neuverschuldung.

Kreditaufnahmen waren weder veranschlagt noch wurden sie durchgeführt.

5.4 Teilfinanzrechnungen

In den Teilfinanzrechnungen sind nach § 56 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander entsprechend den Teilhaushalten darzustellen.

Zu den Abweichungen zwischen fortgeschriebenem Plan und Ergebnis wird auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen verwiesen.

Weitere Hinweise oder Bemerkungen ergeben sich nicht.

6. Prüfung der Bilanz

Nach § 2 Nr. 10 KomHKV bildet die Bilanz den Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag.

Sie ist in Kontenform nach § 57 KomHKV aufzustellen.

6.1 Inventur, Inventar

Das Inventar ist nach § 2 Nr. 20 KomHKV ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände und der Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt als Grundlage für die Erstellung der Bilanz. Es wird durch eine Bestandsaufnahme (Inventur) festgestellt.

Prüfungsfeststellungen:

Der Nachweis über das Inventar wurde nach § 36 Abs. 2 KomHKV festgestellt. Danach bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann.

Diese Voraussetzungen sind mit der Anwendung der Software „MPS“ und dem Teilprogramm „Navision“ erfüllt.

Im Ergebnis der Prüfung ergeben sich keine Bemerkungen und Hinweise.

6.2 Zusammenfassende Darstellung der Bilanz

Im Folgenden werden die einzelnen Bilanzposten zum 31.12.2016 in zusammengefasster Form dargestellt.

Zu Vergleichszwecken werden diesen die entsprechenden Beträge des geprüften Vorjahresabschlusses gegenüber gestellt.

Die Bilanz stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	31.12. 2016 - Euro-	31.12. 2015 - Euro-
Anlagevermögen	3.665.778,74	3.729.760,12
davon:		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagen	3.635.244,53	3.699.225,91
Finanzanlagen	30.534,21	30.534,21
Umlaufvermögen	2.871.173,99	2.439.408,20
davon:		
Vorräte	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	41.853,67	26.227,98
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.829.320,32	2.413.180,22
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	148.660,24	70.318,19
Bilanzsumme Aktiva	6.685.612,97	6.239.486,51

Passiva	31.12.2016 - Euro -	31.12.2015 - Euro -
Eigenkapital	4.358.845,40	3.795.967,36
davon:		
- Basis-Reinvermögen	2.246.351,52	2.246.351,52
- Rücklagen und Sonderrücklagen	2.112.493,88	1.549.615,84
Sonderposten	2.244.561,92	2.358.640,23
Rückstellungen	76.571,00	82.511,04
davon:		
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	9.940,04
- Sonstige Rückstellungen	76.571,00	72.571,00
Verbindlichkeiten	5.634,75	2.367,88
Davon:		
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00
- Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00	0,00
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.319,97	985,65
- Sonstige Verbindlichkeiten	1.314,88	1382,23
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	6.685.612,97	6.239.486,51

Die einzelnen Bilanzpositionen wurden im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz zutreffend sind.

6.4. Aktiva

Hier werden nach § 57 Abs. 3 KomHKV das Anlage- und Umlaufvermögen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgeführt. Sie weisen die Verwendung des Kapitals nach.

Bestand am 31.12.2016:	6.685.612,97 €
Bestand am 31.12.2015:	6.239.486,51 €

6.4.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV Bbg die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Gemeinde langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 31.12.2016:	3.665.778,74 €
Bestand am 31.12.2015:	3.729.760,12 €

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

	-Angaben in Euro-	
	31.12.2016	31.12.2015
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagevermögen	3.635.244,53	3.699.225,91
Finanzanlagevermögen	30.534,21	30.534,21
	3.665.778,74	3.729.760,12

Zu den einzelnen Hauptgruppen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gemeinde weist auch weiterhin keine immateriellen Vermögensgegenstände aus, da die Software-Lizenzen vom Amt Biesenthal – Barnim erworben worden sind.

Prüfungsfeststellungen:

Die Prüfung ergab, dass von der Gemeinde keine Software zu bilanzieren war.

Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen sind materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und verbleiben und grundsätzlich zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Im Einzelnen wird folgendes Sachanlagevermögen bilanziert:

-Angaben in Euro-

	31.12.2016	31.12.2015
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	470.366,65	502.958,65
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	935.311,64	960.376,07
Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.833.535,99	1.982.601,88
Bauten auf fremden Grund und Boden	11.972,12	12.470,96
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	56.205,27	68.704,01
Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.444,41	31.892,80
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	286.406,45	140.219,54
	3.635.244,53	3.699.225,91

Die Veränderungen des Sachanlagevermögens resultieren aus den laufenden linearen Abschreibungen und den Zugängen aus Investitionsmaßnahmen.

Der Buchwert im Bereich der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte hat sich im Laufe des Jahres 2016 um 32.592,00 € reduziert. Die Reduzierung ergibt sich aus der Veräußerung eines gemeindeeigenen Flurstücks.

Im Bereich der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte hat sich der Bestand im Laufe des Jahres 2016 um 25.064,43 € gemindert. Diese Summe setzt sich aus folgenden Bewegungen des Jahres 2016 zusammen:

Abgang: AfA Grundstücke mit sozialen Einrichtungen 13.603,67 €

AfA Grundstücke mit sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden 11.460,76 €.

Die Bestandsveränderung beim Infrastrukturvermögen ist zum einen mit Vermögenszugängen und zum anderen mit dem Werteverzehr der vorhandenen Vermögensgegenstände zu begründen.

Abschreibungen des Infrastrukturvermögens erfolgten in Höhe von insgesamt 159.555,44 €. Vermögenszugänge erfolgten in Höhe von 10.490,55 € (Erwerb einer Straßenfläche, Spielanlage für den Spielplatz, eines Sandkastens, Bänken und eines Schaukastens).

Dem Sachanlagevermögen der Bauten auf fremden Grund und Boden ist der Parkplatz am Gemeindezentrum in Albershof zugeordnet. Dieser wurde zum 01.01.2016 mit einem Wert von 12.470,96 € bilanziert.

Abschreibungen erfolgten in Höhe von 498,84 €.

Der Buchwert im Bereich der Fahrzeuge, Maschinen und technische Ausstattung hat sich im Laufe des Jahres 2016 um 12.498,74 € reduziert. Diese Veränderungen setzen sich aus folgenden Bewegungen des Jahres zusammen:

Abgang: AfA Fahrzeuge	10.813,57 €
AfA Maschinen	999,20 €
AfA techn. Anlagen	685,97 €.

Bei den Betriebs- und Geschäftsausstattungen erhöhte sich das Vermögen um 9.551,61 €. Diese resultieren aus diversen Anschaffungen. Abschreibungen erfolgten in Höhe von insgesamt 8.028,53 €.

Im Jahr 2016 hat sich der Bestand im Bereich der Anlagen im Bau um 146.186,91 € erhöht.

Die Veränderungen unter den Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

Zugang	Maßnahme
4.239,54 €	Gehweg Bahnhofstraße
141.989,24 €	Ausbau „Creatimus“

Die buchmäßige Nachweisführung erfolgt zentral in der Anlagenbuchhaltung mit der Software Navision der Fa. MPS.

Prüfungsfeststellungen:

Für die bereits zum 01.01.2010 bilanzierten Vermögensgegenstände wurden die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beibehalten.

Die Zugänge des Berichtsjahres wurden ausschließlich zu AHK unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bewertet, wobei nachträgliche AHK gegebenenfalls zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes führten.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von insgesamt 205.645,98 € vorgenommen. Außerplanmäßige Abschreibungen brauchten nicht vorgenommen zu werden.

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Hinweise bzw. Bemerkungen.

Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind monetäre Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Gemeinde Rüdnitz befinden.

Unter den Finanzanlagen werden durch die Gemeinde die Mitgliedschaft in einem Zweckverband mit 1,-- Euro sowie Anteile an sonstigen Beteiligungen in Höhe von 30.533,21 € bilanziert.

Die Gemeinde ist Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Panke - Finow (WAV).

Da der WAV eine Vielzahl von Verbandsmitgliedern hat und die Anschaffungskosten der Mitgliedschaft nicht bekannt sind, wurde aus Vorsichtsgründen nur ein Erinnerungswert von 1,-- bilanziert.

Unter den Anteilen an sonstigen Beteiligungen werden die von der Gemeinde gehaltenen Anteile an der E.ON edis AG Fürstenwalde in Höhe von 30.033,21 € bilanziert. Ausweis und Bilanzierung blieben gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert.

Die Gemeinde hat 2013 ihren Anteil an der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH (GfIdOkA) auf 500,00 € aufgestockt. Dieser Ansatz blieb auch im Haushaltsjahr 2016 unverändert.

Prüfungsfeststellungen:

Ausweis und Bewertung der Finanzanlagen sind nicht zu beanstanden.

6.4.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Gemeinde dauernd zu dienen.

Das Umlaufvermögen umfasst folgende Vermögensgegenstände:

	-Angaben in Euro-	
	31.12.2016	31.12.2015
Vorräte	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	41.853,67	26.227,98
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.829.320,32	2.413.180,22
	2.871.173,99	2.439.408,20

Vorräte und Wertpapiere des Umlaufvermögens

Ein Bestand an Vorräten und Wertpapieren des Umlaufvermögens lag nicht vor.

Prüfungsfeststellungen:

Im Ergebnis der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Vorräte und Wertpapiere des Umlaufvermögens zu bilanzieren gewesen wären.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche der Kommune auf finanzielle Leistungen Dritter.

Der Bestand an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen betrug zum Bilanzstichtag 41.853,67 € davon:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2015
Öffentlich rechtliche Forderungen aus:		
- Gebühren	621,02	568,00
- Beiträgen	3.718,45	5.223,91
- Steuern	33.160,93	18.934,02
Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.630,00	968,00
Privatrechtliche Forderungen	2.723,27	534,05
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
	41.853,67	26.227,98

Insgesamt hat sich der Forderungsbestand um rund 15,6 T€ erhöht.

Die Erhöhung der Forderungen betreffen vor allem die Gewerbesteuer in Höhe von 30.898,00 €.

Die Forderungen aus Beiträgen finden ihre Grundlage in der Umlage von Straßenbau- und Straßenbeleuchtungsbaumaßnahmen. Teilweise wurden hier Stundungsvereinbarungen mit den Grundstückseigentümern geschlossen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen setzen sich aus Säumniszuschlägen und der Verzinsung von offenen Gewerbesteuerforderungen zusammen.

Die privatrechtlichen Forderungen setzen sich aus Erstattungsansprüchen von Mutterschaftsgeld, Vermessungsansprüchen, Versicherungsleistungen und Forderungen aus der Wasser- und Bodenumlage zusammen.

Im Rahmen dieses Jahresabschlusses wurden keine Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Im Rahmen des Forderungsmanagements der Gemeinde wird auch weiterhin die Werthaltigkeit der Forderungen wirksam von der Verwaltung geprüft.

Prüfungsfeststellungen:

Die Prüfung hat auch unter Wesentlichkeitsaspekten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Einzelwertberichtigungen zu bilden gewesen wären.

Prüfungsbestandteil innerhalb der Systemprüfung war neben der Vollständigkeit die Prüfung der Werthaltigkeit der bilanzierten Forderungen.

Nachweis, Ansatz und Bewertung der Forderungen zum 31.12.2016 werden von der Prüferin nicht bemängelt.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 5 verwiesen.

6.4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 53 Abs. 1 KomHKV sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 31.12.2016:	148.660,24 €
Bestand am 31.12.2015:	70.318,19 €

6.5 Passiva

Die Passiva bilden nach § 2 Nr. 32 KomHKV das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten und weisen die Herkunft der eingesetzten Mittel nach.

Bestand am 31.12.2016:	6.585.612,97 €
Bestand am 31.12.2015:	6.239.486,51 €

6.5.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist nach § 2 Nr. 13 KomHKV die Differenz zwischen Aktiva und der Summe aus den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Bestand am 31.12.2016:	4.358.845,40 €
Bestand am 31.12.2015:	3.795.967,36 €

Als Eigenkapital werden ausgewiesen:

Basis-Reinvermögen	
Bestand am 31.12.2016:	2.246.351,52 €
Bestand am 31.12.2015:	2.246.351,52 €

Rücklage aus Überschüssen

Bestand am 31.12.2016: **2.112.493,88 €**

Bestand am 31.12.2015: **1.549.615,84 €**

davon:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bestand am 31.12.2016: **2.096.222,64 €**

Bestand am 31.12.2015: **1.539.107,60 €**

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bestand am 31.12.2016: **16.271,24 €**

Bestand am 31.12.2015: **10.508,24 €**

Sonderrücklagen wurden von der Gemeinde nicht bilanziert.

Fehlbetragsvorträge aus dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis entfallen, da solche nicht vorhanden sind.

Basis-Reinvermögen 2.246.351,52 €

Das Basis-Reinvermögen als Basiskapital der Gemeinde Rüdnitz ist vergleichbar mit dem „Gezeichneten Kapital“ gem. § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt.

Es ergab sich aus dem Saldo des Vermögens und der Schulden, vermindert um die separat ausgewiesenen Rücklagen und Sonderrücklagen als Teile des Eigenkapitals.

Das Basis-Reinvermögen bleibt unverändert bestehen, sofern nicht nachträgliche Veränderungen der Eröffnungsbilanz nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf erforderlich werden.

Prüfungsfeststellungen:

Nachträgliche Veränderungen der Eröffnungsbilanz wurden nicht vorgenommen.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Veränderungen der Eröffnungsbilanz notwendig gewesen wären.

Rücklagen aus Überschüssen 2.112.493,88 €

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden.

Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt 2.096.222,64 €.

Am 31.12.2016 wird eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 16.271,24 € bilanziert.

Prüfungsfeststellungen:

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Bemerkungen und Hinweise.

Sonderrücklagen

Sonderrücklagen entstehen, wenn erhaltene Mittel aus der Investitionspauschale nach dem BbgFAG im Laufe des Jahres nicht verwendet bzw. wenn Mittel der ehemaligen kamerale Rücklage für Investitionen späterer Jahre angesammelt wurden.

In der Bilanz wurden keine Sonderrücklagen passiviert. Nicht verbrauchte Mittel aus der Investitionspauschale werden in einen Sonderposten eingestellt.

Prüfungsfeststellungen:

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Hinweise und Bemerkungen.

6.5.2 Sonderposten

Bestand am 31.12.2016:	2.244.561,82 €
Bestand am 31.12.2015:	2.358.640,23 €

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV Bbg sind für erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse auf der Passivseite Sonderposten auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Werteentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

In den Sonderposten sind enthalten:

Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
Investitionsmaßnahmen aus Schlüsselzuweisungen § 13 FAG Bbg,
§ 17 und 21 GFG

Bestand am 31.12.2016:	1.430.952,26 €
Bestand am 31.12.2015:	1.574.570,23 €

Die Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand haben sich gegenüber dem Betrag zum Jahresanfang um 143.617,97 € verringert. Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus der linearen Auflösung zu Gunsten der Ergebnisrechnung 2016

Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 31.12.2016:	591.995,83 €
Bestand am 31.12.2015:	645.286,31 €

Der Sonderposten hat sich insgesamt um 53.290,48 € verringert.

Entsprechend dem Werteverzehr wurden Auflösungen der Sonderposten in Höhe von 53.290,48 € vorgenommen.

Sonstige Sonderposten

Bestand am 31.12.2016:	221.613,73 €
Bestand am 31.12.2015:	138.783,69 €

Der am 31.12.2016 vorhandene Bestand des Sonderpostens betrifft den noch nicht verbrauchten Teil der investiven Schlüsselzuweisungen für verschiedene noch nicht abgeschlossene Investitionsmaßnahmen.

6.5.3 Rückstellungen

Bestand am 31.12.2016:	76.571,00 €
Bestand am 31.12.2015:	82.511,04 €

Rückstellungen sind Passivposten zur Erfassung von Aufwendungen in der Periode ihres Entstehens mit dem Wert der zukünftigen Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen ergibt sich aus den Regelungen des § 48 KomHKV.

Die Gemeinde Rüdnitz hat nachfolgende Rückstellungen gebildet:

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Gemeinde Rüdnitz hat entsprechend § 48 KomHKV und dem BewertL Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen.

Bestand am 31.12.2016:	0,00 €
Bestand am 31.12.2015:	9.940,04 €

- Pensionsrückstellungen	
Bestand am 31.12.2016:	0,00 €
Bestand am 31.12.2015:	0,00 €
- Beihilferückstellungen	
Bestand am 31.12.2016:	0,00 €
Bestand am 31.12.2015:	0,00 €

- Rückstellungen für die Freizeitphase im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen	
Bestand am 31.12.2016:	0,00 €
Bestand am 31.12.2015:	9.940,04 €

Lt. BewertL Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2015 mit den Beschäftigten abgeschlossen waren. Dabei sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Prüfungsfeststellungen:

Die Berechnungen erfolgten für zwei Beschäftigte in Altersteilzeit, die das Blockmodell gewählt haben.

Zum Jahresabschluss 2016 wurden insgesamt 9.940,04 € ATZ- Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst.

Gemäß BewertL Bbg sind für mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter in der Bilanz keine Rückstellungen auszuweisen.

Sie sind aber im Anhang zur Eröffnungsbilanz (§ 58 Abs. 2 Nr. 9 KomHKV) unter Nennung der Grundlagen der Wertermittlung anzugeben. Die Grundlage der Wertermittlung sind die „Richttafeln 2005“ von G und K. Heubeck, welche vom Aktuar des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg in Anwendung gebracht wurden.

Auf dieser Grundlage wurden mittelbare Pensionsverpflichtungen in Höhe von 66.324,00 € errechnet.

Im Anhang zum Jahresabschluss wurde der Betrag aufgeführt.

Sonstige Rückstellungen

Bestand am 31.12.2016:	76.571,00 €
Bestand am 31.12.2015:	72.571,00 €

Unter den **sonstigen Rückstellungen** werden folgende Beträge ausgewiesen:

Bezeichnung	in €
Altanschließerbeiträge	44.000,00
Rückstellung für ausstehenden Grunderwerb	16.571,00
Rückstellung für Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2013	4.000,00
Rückstellung für Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2014	4.000,00

Rückstellung für Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2015	4.000,00
Rückstellung für Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2016	4.000,00
	76.571,00

Die Gemeinde Rüdnitz ist Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen.

Die betreffenden Flurstücke wurden unter dem Bilanzposten Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen grundsätzlich mit 1,00 € je Quadratmeter entsprechend des gemeindlichen Bewertungshandbuches bilanziert.

Nicht in allen Fällen ist sie jedoch entsprechend vorliegender Grundbuchauszüge auch Eigentümer dieser Flächen.

Insgesamt betrifft dies auch weiterhin 33 Flächen (auch Teilflächen) mit einer Gesamtfläche von 33.823 m².

In Höhe des Wertansatzes der betreffenden Grundstücke wurde eine Rückstellung für ausstehenden Grunderwerb bilanziert.

Prüfungsfeststellungen:

Zwischenzeitlich wurden bereits diverse Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erwerb der betreffenden Straßengrundstücke ausgelöst. Diese wurden seitens der Verwaltung nicht als AHK behandelt sondern als Aufwand, mit der Begründung, dass die noch zu erwerbenden Grundstücke gegenüber den vorhandenen Straßen zu hoch bewertet werden würden.

Die betreffende Rückstellung blieb deshalb unverändert.

Die Prüferin hält den Ansatz und die Bewertung der sonstigen Rückstellungen auch unter dem Grundsatz, dass vorsichtig zu bewerten ist, für korrekt.

6.5.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind nach § 2 Nr. 46 KomHKV Verpflichtungen gegenüber Dritten, die am Bilanzstichtag dem Grunde und ihrer Höhe nach feststehen.

Bestand am 31.12.2016:	5.634,75 €
Bestand am 31.12.2015:	2.367,88 €

Verpflichtungen entstehen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Fremdleistung.

Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind sie mit ihren Rückzahlungsbeträgen zu passivieren.

Im Bestand per 31.12.2016 sind enthalten:

- <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	
Bestand am 31.12.2016:	4.319,87 €
Bestand am 31.12.2015:	985,65 €
- <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	
Bestand am 31.12.2016:	1.314,88 €
Bestand am 31.12.2015:	1.382,23 €

Prüfungsfeststellungen:

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass weitere Verbindlichkeiten zu bilanzieren gewesen wären.

6.5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 31.12.2016:	0,00 €
Bestand am 31.12.2015:	0,00 €

Nach § 53 Abs. 2 KomHKV Bbg sind auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (Ist- Vorgriffe).

Prüfungsfeststellungen:

Weder am 31.12.2015 noch am 31.12.2016 wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Hinweise oder Bemerkungen.

7. Prüfung des Anhangs

Nach § 58 KomHKV sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Es sind insbesondere anzugeben und zu erläutern:

1. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Nutzungsdauern;
2. Abweichungen von angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Zuschreibungen und außerplanmäßige Abschreibungen mit Begründung sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune;

3. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
4. in welchen Fällen, aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird;
5. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen;
6. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten;
7. Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen;
8. Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, soweit diese nicht bereits in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben sind;
9. der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen;
10. eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen;
11. eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Prüfungsfeststellungen:

Der Anhang nebst Anlagen wurde ordnungsgemäß aufgestellt und enthält Angaben zu den wesentlichen Abweichungen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, zum Gesamtbetrag der mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen. Zu den sonstigen Punkten entsprechend § 58 der KomHKV Bbg wurden keine Angaben gemacht, da diese für den Jahresabschluss 2016 nicht relevant waren.

Es ergaben sich keine weiteren Hinweise und Bemerkungen.

8. Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Schlussrechnungen vorzunehmen.

Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung, darstellen.

Prüfungsfeststellungen:

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde Rüdnitz vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

9. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind laut § 82 Bbg KVerf folgende Anlagen beizufügen:

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

Prüfungsfeststellungen:

Die Anlagen zum Jahresabschluss liegen ordnungsgemäß vor. Sie enthalten die nach § 60 KomHKV geforderten Angaben.

Für alle Anlagen wurden die entsprechend vorgeschriebenen verbindlichen Muster zur KomHKV genutzt.

10. Prüfung der Haushaltsdurchführung

10.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Erlass einer Nachtragssatzung

Hierzu werden seitens des Prüfers folgende Anmerkungen gemacht:

(1) Zu überplan- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind aufgrund der Regelungen des § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin.

Sind sie erheblich, bedürfen sie der Zustimmung der Gemeindevertretung. In der Haushaltssatzung ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, nach Aufwands- und Auszahlungsarten getrennt, festzulegen.

Die Erheblichkeitsgrenze wurde in der Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz auf 10.000 € sowohl für Aufwendungen als auch Auszahlungen festgelegt (vgl. Ausführungen zu Punkt 4).

Die genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Prüfungsfeststellungen:

Im Jahresabschluss der Gemeinde Rüdnitz werden im Ergebnishaushalt üpl./apl. Aufwendungen in Höhe von 18.800,00 € ausgewiesen.

Entsprechende Genehmigungen lagen vor.

(2) Zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Im § 5 Nr. 4 der Haushaltssatzung ist festgelegt, dass eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, bei der Entstehung eines Fehlbetrages in Höhe von 30.000 € sowie bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 50.000 €.

Prüfungsfeststellungen:

Die Gemeinde Rüdnitz hat im Haushaltsjahr 2016 keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

10.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit sind gemäß § 24 KomHKV Bbg ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Für zweckgebundene Erträge oder zweckgebundene Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2016 wurden folgende Ermächtigungen (Haushaltsreste) nach 2017 übertragen:

- Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 108.370,00 €
- sowie Auszahlungen des Finanzhaushaltes in Höhe von insgesamt 79.565,92 €.

Prüfungsfeststellungen:

Eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr.10 liegt dem Anhang bei.

Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen hat auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt folgende Auswirkungen:

Um die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen sich die Planansätze. Die Inanspruchnahme der übertragenen Haushaltsermächtigungen im Ergebnishaushalt erfordert den Einsatz der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses, wenn keine Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Zuge der Haushaltsdurchführung zu verzeichnen sind.

Die Inanspruchnahme der übertragenen Haushaltsermächtigungen im Finanzhaushalt erfolgt aus dem Finanzmittelüberschuss des Jahres 2016 und dem Einsatz der Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen, falls keine Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen auftreten.

11. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Rüdnitz entsprechend § 104 BbgKVerf geprüft.

Dabei wurden die Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen in Art und Umfang ausgewählt und durchgeführt.

Die Gemeinde verfügt über eine sehr gute Finanzausstattung.

Mit dem Jahresabschluss 2016 zeigte sich, dass die Gemeinde Rüdnitz in der Lage ist ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Das RGPA schlägt entsprechend §104 Abs.4 BbgKVerf der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vor, durch gesonderte Beschlüsse

- den geprüften Jahresabschluss 2016 zu beschließen und
- den Amtsdirektor uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 06.08.2018


Ute Koplin
Verwaltungsprüferin

Anlage